

# RS Vwgh 2022/3/10 Ro 2021/06/0014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.2022

## Index

- L82000 Bauordnung
- L82005 Bauordnung Salzburg
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §8
- BauRallg
- BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs4
- BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs8
- B-VG Art133 Abs4
- VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Bilden die verfahrensgegenständlichen Grundstücke unstrittig einen gemeinsamen Bauplatz, legte das LVwG seiner Entscheidung zutreffend § 25 Abs. 4 Slbg BebauungsgrundlagenG 1968 zugrunde. Dafür, dass ein anderer als in Abs. 4 normierter Abstand einzuhalten wäre, wenn einem Nachbarn zuvor eine Abstandsnachsicht gemäß § 25 Abs. 8 BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 erteilte wurde, enthält das BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 ebenso wenig eine Rechtsgrundlage wie für eine Auslegung, wonach der Nachbar sein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der in Abs. 4 normierten Abstände nicht geltend machen könnte, wenn ihm zuvor eine Abstandsnachsicht erteilt wurde. Diesbezüglich ist die Rechtslage klar (vgl. zum Fehlen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bei nach den in Betracht kommenden Normen klarer Rechtslage etwa VwGH 21.10.2021, Ra 2019/06/0006).

## Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften  
BauRallg5/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021060014.J01

## Im RIS seit

11.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)